

DER PARITÄTISCHE MV · Gutenbergstraße 1 · 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung
Herrn Butzki
Lennestr. 1
19053 Schwerin

Per Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

2. Anhörung
zum Thema Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
(Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz)

Ihre Schreiben vom 25.10.2025 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Butzki,

im Namen des Paritätischen MV danke ich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz.

Beigefügt sende ich Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Ich weise darauf hin, dass es sich um eine Stellung der LIGA MV unter Beteiligung des Paritätischen MV handelt.

Bei Rückfragen melden Sie sich gern bei uns

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Eichler
Geschäftsführer

Schwerin, 3. November 2025

Dieter Eichler
Geschäftsführer

Tel. 0385 59221-0
Fax 0385 59221-22

dieter.eichler@paritaet-mv.de

Der Paritätische
Wohlfahrtsverband
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Gutenbergstraße 1
19061 Schwerin

Tel. 0385 59221-0
Fax 0385 59221-22

info@paritaet-mv.de
www.paritaet-mv.de

Facebook:
fb.com/Paritaetischer.MV
Instagram:
paritaetischer_mv

SozialBank AG
IBAN:
DE07 3702 0500 0007 4401 00
BIC: BFSWDE33XXX

Sparkasse
Mecklenburg-Schwerin
IBAN:
DE81 1405 2000 1710 0116 09
BIC: NOLADE21LWL

Amtsgericht Schwerin
Registernummer:
VR 299

Steuernummer:
090 / 141 / 01141

2. Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Paritätischen MV zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027

Schriftliche Stellungnahme für den Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 4. November 2025

Zusammenfassung

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LIGA MV) und der Paritätische MV nehmen im Rahmen der Haushaltsberatungen zum überarbeiteten Entwurf des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz Stellung und danken ausdrücklich für diese Möglichkeit.

Grundsätzlich wird gesehen, dass zahlreiche kritisierte und nach unserer Auffassung in der Praxis nicht umsetzbare Regelungen geändert worden sind.

Wir sehen eine Stärkung des Landesrahmenvertrag KiföG in den vorgenommenen Änderungen (Regelung zu Krankentagen, Pauschalen, Investitionskosten sowie Entgeltblättern). Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Zudem begrüßen wir folgende Punkte:

- Einführung der Möglichkeit von Verbund- bzw. Verbandsverhandlungen
- Festlegung der Laufzeit einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung durch die Vertragsparteien
- Regelungen zum Einvernehmen der Leistungsträgerseite zum Verhandlungsschluss
- Klarstellung der einmaligen Bekanntgabe von Verhandlungsergebnissen
- Klarheit über die anzuerkennenden Personalkosten in Verhandlungen
- Öffnung für Regelungen zu den vorzuhaltenden Grundstücken und Gebäude auf kommunaler Ebene

Bei den vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten durch Gemeinden, Landkreise, Land und Landesrechnungshof muss sichergestellt sein, dass es keine Doppelprüfungen gibt.

Zur möglichen Einführung einer Schiedsperson im Rahmen der Experimentierklausel halten wir nach wie vor ein Wahlrecht zwischen Schiedsperson und Schiedsstelle für notwendig.

Sehr wichtig ist uns folgender Hinweis:

Für uns ist die Frage nach wie vor nicht gelöst, ob wir eine Kita-Finanzierung nach dem Prinzip der Prospektivität oder der Kostenerstattung bekommen sollen.

Wir sehen den § 24a Abs. 5 KiföG M-V als in der Praxis für beide Seite schwer umsetzbar und als konfliktbehaftet an. Insbesondere der Widerspruch zu § 24 Abs. 1 KiföG M-V ist nicht gelöst.

Schwerpunkt

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und der Paritätische MV versperren sich nicht grundsätzlich der Diskussion über den Umgang mit Überschüssen beziehungsweise Minderausgaben im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach dem KiföG M-V. Eine verantwortungsvolle und transparente Mittelverwendung ist auch im Interesse der Träger.

Allerdings kann eine Verrechnung von Überschüssen nur dann sachgerecht und partnerschaftlich erfolgen, wenn Verluste bzw. Unterdeckungen gleichermaßen berücksichtigt werden. Einseitige Regelungen zu Lasten der Träger würden nicht nur das Prinzip der Ausgewogenheit verletzen, sondern auch zu erheblichen wirtschaftlichen Risiken und einer strukturellen Unterfinanzierung führen.

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich bewusst ausschließlich auf den geplanten § 24a Abs. 5 des Entwurfs zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V). Dieser Regelungsinhalt ist von derart grundlegender Tragweite für die Finanzierungssystematik und die Trägerlandschaft im Bereich der Kindertagesförderung, dass er als systementscheidend zu bewerten ist.

Sollte dieser Paragraph in der derzeit vorliegenden Form oder nur marginal verändert werden, hätte dies schwerwiegende und strukturell belastende Folgen für die Finanzierung, Planungssicherheit und Existenzfähigkeit freier und kommunaler Träger gleichermaßen. § 24a Abs. 5 greift tief in bestehende Finanzierungsstrukturen ein, ohne die notwendigen rechtlichen, verwaltungspraktischen und ökonomischen Voraussetzungen zu schaffen. Damit stellt er die Tragfähigkeit des gesamten Entgelt- und Finanzierungsmodells nach dem KiföG M-V infrage.

Vor diesem Hintergrund erscheint es eher nebensächlich, zu weiteren Regelungsteilen des Gesetzesentwurfs detailliert Stellung zu beziehen, solange der Wortlaut und die Systematik des § 24a Abs. 5 nicht grundlegend überarbeitet wird. Dieser Paragraph ist als Kernregelung zu bewerten, deren derzeitige Ausgestaltung jede weitergehende Gesetzesfortschreibung konzeptionell überlagert.

Die Stellungnahme befasst sich daher schwerpunktmäßig mit § 24a Abs. 5 KiföG M-V und dessen rechtliche, finanzielle und praktische Implikationen.

§ 24a Abs. 5 KiföG M-V Entwurf

Ergeben sich im Vereinbarungszeitraum Minderausgaben in der Kostenart Personal, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe befugt, zu entscheiden, ob diese Mittel bei der nachfolgenden Entgeltverhandlung hinsichtlich der Kostenart Personal entgeltmindernd berücksichtigt oder einer Personalkostenrücklage zugeführt werden. Für Minderausgaben in den Kostenarten Investitionen sowie Sach- und Bewirtschaftungskosten kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festlegen, dass diese einer Betriebskostenrücklage und – bei Trägern, die Eigentümer sind oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt werden – zusätzlich einer Investitionsrücklage zuzuführen sind. Die gebildeten Rücklagen sind vom Träger nachweislich innerhalb von vier Wirtschaftsjahren zur Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben einzusetzen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem zustimmt.

Der Entwurf des § 24a Abs. 5 KiföG M-V sieht nunmehr vor, dass Minderausgaben in den Kostenarten Personal, Sach- und Bewirtschaftungskosten sowie Investitionen vom örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht mehr vom Träger der Kindertageseinrichtung verwaltet werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet dabei allein, ob Mittel aus Minderausgaben

- der nachfolgenden Entgeltverhandlung entgeltmindernd berücksichtigt oder
- in Rücklagen (Personal-, Betriebs- oder Investitionsrücklage) eingestellt werden.

Die Entscheidung ist einseitig, nicht an festgelegte Kriterien gebunden und erfolgt ohne Beteiligung oder Zustimmung des Einrichtungsträgers.

Die Rücklagen sind innerhalb von vier Wirtschaftsjahren nachweislich zu verwenden und marktüblich zu verzinsen.

Die Regelung kollidiert mit der Regelung § 24 Abs. 1 Satz 4 KiföG M-V „*Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.*“ und überträgt nach wie vor wirtschaftliche Risiken vollständig auf die freien Träger.

Diese tragen künftig allein die Verantwortung für Finanzierungsschwankungen, Personalfluktuations- und tarifbedingte Mehrkosten. Somit erfolgt ein kontinuierlicher Substanzverlust der durch die öffentlichen Träger abgeschöpft wird. An keiner Stelle ist geplant, diese eingesparten Gelder in die Qualitätssteigerung zu investieren.

Unbestimmter Rechtsbegriff „Minderausgabe“

Der Begriff „*Minderausgabe*“ bildet das zentrale Tatbestandsmerkmal des geplanten § 24a Abs. 5 KiföG M-V – und bleibt zugleich völlig undefiniert. Weder das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern noch die Begründung des Gesetzesentwurfs enthalten eine Konkretisierung, was genau unter einer *Minderausgabe* zu verstehen ist, wie sie zu ermitteln ist und welche Bezugsgröße für die Bewertung maßgeblich sein soll.

Diese Unbestimmtheit ist nicht nur rechtstechnisch problematisch, sondern auch praktisch unlösbar. Denn ohne klare Definition und Berechnungssystematik kann weder eine einheitliche Verwaltungspraxis entstehen, noch kann ein Träger nachvollziehen, wann und in welcher Höhe bei ihm überhaupt *Minderausgaben* vorliegen sollen und wie er seine Betriebsführung darauf ausrichten kann.

Vor diesem Hintergrund stellen sich insbesondere folgende Fragen an den Landesgesetzgeber:

Wer ermittelt die Minderausgaben?

Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Ermittlung der *Minderausgaben*? Das Gesetz spricht vom „*Vereinbarungszeitraum*“, dieser deckt sich jedoch nicht zwingend mit dem Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr). Nur für ein Wirtschaftsjahr liegen aber belastbare Zahlen beim Träger der Kindertageseinrichtung vor. Es wird zu bedenken gegeben, dass Jahresabschlüsse deutlich zeitverzögert zu erstellen sind. Wie sollen in einem unterjährigen oder mehrjährigen Vereinbarungszeitraum (z. B. 1. August bis 31. Juli) *Minderausgaben* abgegrenzt werden?

Was also soll die maßgebliche Vergleichsbasis für die Feststellung einer Minderausgabe sein?

Sind dies

- die vereinbarte jährliche Kostenkalkulation,
- die tatsächlich geleisteten Zahlungen oder
- eine fiktive Vergleichsberechnung aufgrund der tatsächlichen Kinderzahlen?

Beispiel:

Eine Kindertageseinrichtung betreut in einer Krippengruppe regelmäßig sechs ganztags betreute Kinder.

Es ergibt sich daraus eine Personalausstattung von beispielsweise 1,0 Vollzeitkraft pädagogischen Personals.

Im Laufe des Vereinbarungszeitraums reduziert ein Kind dauerhaft seinen Betreuungsumfang (z. B. wegen Wechsel in die Tagespflege oder Wegzug). Die Einrichtung betreut nun nur noch fünf Ganztagskinder.

Gemäß dem Personalschlüssel passt der Träger die Personalausstattung auf 5/6 einer Vollzeitstelle an und hält damit die vereinbarte Personalausstattung ein.

- Die Einrichtung reduziert dadurch die Personalkosten um etwa 1/6 einer Fachkraftstelle. Das entspricht beispielsweise einer jährlichen Einsparung von rund 8.000 €.
- Gleichzeitig sinken die Einnahmen der Platzkosten, da für das nicht mehr zu berücksichtigende Kind keine Refinanzierung mehr erfolgt. Der Einnahmeverlust beträgt mehr als 8.000 €, da auch Fixkosten nicht mehr finanziert werden.
- Damit besteht keine wirtschaftliche Entlastung, sondern lediglich eine verkleinerte Kosten- und Einnahmenbasis.

Nach dem Wortlaut des § 24a Abs. 5 KiföG M-V-Entwurfs könnte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun feststellen, dass sich in der Kostenart Personal eine „Minderausgabe“ ergeben hat. Denn im Vergleich zur ursprünglichen Vereinbarung (mit sechs Ganztagsplätzen und 1,0 VZÄ Personal) sind die Personalausgaben rechnerisch gesunken.

Nach der geplanten Regelung kann der örtliche Träger nun:

1. entscheiden, dass diese „Minderausgabe“ entgeltmindernd zu berücksichtigen ist, oder
2. die Mittel einer Personalkostenrücklage zuzuführen.

Beide Varianten führen dazu, dass der Einrichtungsträger finanziell schlechter gestellt wird, obwohl die Senkung des Personals geboten und wirtschaftlich neutral war.

Über dieses vereinfachte Beispiel hinaus, ergeben sich aus der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung weitere ungeklärte Fragen, die die Komplexität weiter erhöhen:

- Wie sollen Schwankungen innerhalb des Jahres (z. B. durch Krankheitsvertretungen, Teilzeitänderungen, Elternzeit, Personalwechsel) bewertet werden?
- Wird eine kurzfristige Vakanz bereits als *Minderausgabe* gewertet, obwohl der Träger die Personalverpflichtung weiterträgt (z. B. durch Urlaubs- und Lohnfortzahlungsansprüche)?
- Wie werden tarifliche Nachzahlungen oder Rückstellungen berücksichtigt, die erst im Folgejahr wirksam werden?
- Nach welcher Methode soll die Höhe der Minderausgaben ermittelt werden?
 - auf Basis des Jahresabschlusses,
 - einer Kostenträgerrechnung oder
 - einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Übersicht?
- Wie stellt der Landesgesetzgeber sicher, dass periodenübergreifende Vorgänge (z. B. Rückstellungen für Urlaubsabgeltungen, Sonderzahlungen) nicht fälschlich als Minderausgaben gewertet werden?
- Wie wird verhindert, dass *Minderausgaben* aus einem Vereinbarungszeitraum in den nächsten übertragen oder doppelt erfasst werden?
- Gibt es Schwellenwerte, unterhalb derer keine Betrachtung erfolgen soll (z. B. Bagatellgrenzen)?
- Wie soll verhindert werden, dass verschiedene Jugendämter unterschiedliche Maßstäbe für die Ermittlung und Bewertung von *Minderausgaben* anwenden?
- Welche Rechtsmittel stehen den Trägern zur Verfügung, wenn sie die Feststellung einer *Minderausgabe* oder deren Höhe für fehlerhaft halten?

Ohne eine klare gesetzliche Definition, Berechnungssystematik und zeitliche Abgrenzung bleibt völlig unklar,

- was eine Minderausgabe ist,
- wie sie zu ermitteln ist,
- wer sie zu ermitteln hat und
- wann sie vorliegt.

In der Folge droht eine uneinheitliche, intransparente und damit willküranfällige Verwaltungspraxis.

Besonders problematisch ist, dass der *Vereinbarungszeitraum* i.d.R. nicht deckungsgleich mit dem Kalenderjahr ist und daher periodenverschobene Aufwendungen und Rückstellungen zwangsläufig zu falschen Ergebnissen führen würden.

Einführung eines neuen Verfahrens

Zudem wird mit § 24a Abs. 5 faktisch ein Verwaltungsverfahren eingeführt:

Die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wie hoch Minderausgaben sind und ob diese entgeltmindernd oder rücklagenbildend behandelt werden, ist eine hoheitliche Einzelfallregelung mit Außenwirkung und damit ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG.

Allerdings fehlen vollständig verfahrensleitende Bestimmungen:

- Es gibt keine Regelung zur Anhörung oder Beteiligung des Trägers (§ 28 VwVfG).
- Es wird nicht bestimmt, innerhalb welcher Fristen und nach welchen Kriterien der örtliche Träger entscheidet.
- Ein Verwaltungsakt muss begründet werden. Er kann mit einem Widerspruch angegriffen werden und im Anschluss ist der Verwaltungsweg eröffnet.
- Diese Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der Verhandlung entzogen und damit auch einem Schiedsstellenverfahren.

In der Praxis bedeutet das: Unterschiedliche Jugendämter könnten nach völlig unterschiedlichen Maßstäben über die Verwendung von Minderausgaben entscheiden – ohne Transparenz, ohne Vergleichbarkeit, ohne Kontrolle.

Erheblicher bürokratischer und finanzieller Mehraufwand

Die vorgesehene Möglichkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, *Minderausgaben* zu ermitteln bzw. zu prüfen, anzurechnen oder Rücklagen zuzuordnen, führt zu einem erheblichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand. Besonders gravierend ist dabei, dass sich der Vereinbarungszeitraum regelmäßig nicht mit dem Kalenderjahr deckt.

In der Praxis bedeutet das:

- Der Träger bilanziert seine Kosten und Erträge regelmäßig nach dem Kalenderjahr.
- Der örtliche Träger ermittelt oder prüft Minderausgaben aber nach dem Vereinbarungsjahr, das z. B. vom 1. August bis 31. Juli laufen kann.
- Damit müssen alle relevanten Kostenarten doppelt abgegrenzt und geprüft werden – einmal für die steuerliche Jahresrechnung, einmal für die Entgeltprüfung.

Die Ermittlung und Prüfung des Minderaufwandes ist also ein separates, zusätzliches Verfahren, das weder in bestehende Buchhaltungsstrukturen integriert noch automatisiert werden kann.

Wenn der örtliche Träger entscheidet, dass Minderausgaben einer Rücklage zuzuführen sind, entsteht eine neue, komplexe Buchungs- und Nachweispflicht.

Das erfordert buchhalterische Expertise, die weit über das übliche Maß der laufenden Lohn- und Finanzbuchhaltung hinausgeht.

Hinzu kommt die Abstimmung und Genehmigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei jeder Rücklagenbewegung. Hier fehlt es ebenso an verfahrensleitenden Bestimmungen.

Der Verwaltungsmehraufwand steht in keinem Verhältnis zum intendierten Zweck der Regelung.

Damit wird das Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit nach § 4 SGB VIII aufgegeben und durch einseitige Steuerung ersetzt.

Sollte der Landesgesetzgeber keine ausgewogene Regelung schaffen, die sowohl Überschüsse als auch Verluste berücksichtigt und damit das partnerschaftliche Prinzip wahrt, muss zwingend am bisherigen System der prospektiven Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgehalten werden.

Ein Übergang zu einer einseitigen nachträglichen Mittelverrechnung ohne Absicherung von Risiken ist weder wirtschaftlich noch rechtlich vertretbar und gefährdet die Leistungsfähigkeit der Trägerlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Die Liga M-V und der Paritätische MV stehen hierzu weiterhin für konstruktive Lösungen zur Verfügung – jedoch nur auf der Grundlage von Planungssicherheit, Fairness und Gleichbehandlung.

Wir kommen daher zu folgendem Ergebnis:

Die geplante Regelung des § 24a Abs. 5 KiföG M-V ist rechtlich, systematisch und praktisch nicht tragfähig. Dieser Absatz sollte daher gestrichen werden.

Weitere Regelungen

Zu den weiteren Regelungen und die Hinweise wird auf die beigegefügte Synopse und die Hinweise in der Spalte „Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV“ verwiesen.

Schwerin, den 04.11.2025

gez. Dieter Eichler
Geschäftsführer

Synopse Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 21.10.2025 12:30 Uhr - LIGA M-V / Paritätischer MV 04.11.2025

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Inhaltsübersicht:	unverändert	unverändert	
Abschnitt 1	unverändert	unverändert	
Allgemeine Vorschriften			
§ 1 Ziele	unverändert	unverändert	
§ 2 Begriffsbestimmungen	unverändert	unverändert	
§ 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung	unverändert	unverändert	
§ 4 Kinderschutz	unverändert	unverändert	
§ 5 Gesundheitsvorsorge	unverändert	unverändert	
§ 6 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht	unverändert	unverändert	
§ 7 Umfang der Förderung und Öffnungszeiten	unverändert	unverändert	
§ 8 Sicherstellungsauftrag	unverändert	unverändert	
§ 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf	unverändert	unverändert	
Abschnitt 2	unverändert	unverändert	
Betrieb von Kindertageseinrichtungen			
§ 10 Betriebserlaubnis	unverändert	unverändert	
§ 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen	unverändert	unverändert	
§ 12 Qualitätsentwicklung und -sicherung	unverändert	unverändert	
§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals	unverändert	unverändert	
§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals	unverändert	unverändert	
§ 15 Leitung einer Kindertageseinrichtung	unverändert	unverändert	
§ 16 Fach- und Praxisberatung	unverändert	unverändert	
§ 17 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung	unverändert	unverändert	
Abschnitt 3	unverändert	unverändert	
Kindertagespflege			
§ 18 Erlaubnis zur Kindertagespflege	unverändert	unverändert	
§ 19 Qualifikation der Kindertagespflegeperson	unverändert	unverändert	
§ 20 Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson	unverändert	unverändert	
Abschnitt 4	unverändert	unverändert	
Mitwirkung von Eltern und Kindern			
§ 21 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	unverändert	unverändert	
§ 22 Elternvertretungen	unverändert	unverändert	
§ 23 Mitwirkung der Kinder	unverändert	unverändert	
Abschnitt 5	unverändert	unverändert	
Finanzierung der Kindertagesförderung			
§ 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung	unverändert	unverändert	
	§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen	§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen	
	§ 24b Landesrahmenvertrag	§ 24b Landesrahmenvertrag	
§ 25 Grundsätze der Finanzierung	unverändert	unverändert	
§ 26 Finanzielle Beteiligung des Landes	unverändert	unverändert	
§ 26a Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien	unverändert	unverändert	
§ 26b Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4	unverändert	unverändert	
§ 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden	unverändert	unverändert	
§ 28 Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
§ 29 Finanzielle Beteiligung der Eltern	unverändert	unverändert	
§ 30 Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	unverändert	unverändert	
Abschnitt 6 Vorrang bundesrechtlicher Regelungen, Auskünfte, Prüfungsrechte, Verordnungsermächtigungen, Evaluation, Übergangs- und Schlussbestimmungen	unverändert	unverändert	
§ 31 Vorrang bundesrechtlicher Regelungen	unverändert	unverändert	
§ 32 Einholung von Auskünften	unverändert	unverändert	
§ 33 Prüfungsrechte	unverändert	unverändert	
§ 34 Verordnungsermächtigung	unverändert	unverändert	
§ 35 Übergangsvorschriften	unverändert	unverändert	
§ 36 Evaluation	unverändert	unverändert	
	§ 37 Experimentierklausel	§ 37 Experimentierklausel	
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	unverändert	unverändert	
§ 1 Ziele	unverändert	unverändert	
(1) Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bei.	unverändert	unverändert	
(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel.	unverändert	unverändert	
(3) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren. Kinder sollen über den Familienrahmen hinaus dabei unterstützt werden,	unverändert	unverändert	
1. aktuelle und zukünftige Lebensanforderungen sowie weitere Bildungsverläufe erfolgreich zu bewältigen,	unverändert	unverändert	
2. die Befähigung zu erlangen, ein Leben lang zu lernen und	unverändert	unverändert	
3. verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Die individuelle Förderung soll insbesondere Benachteiligungen entgegenwirken, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Schule entgegenstehen.	unverändert	unverändert	
(4) Die Kindertagesförderung unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und zu Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen. Im Rahmen der Förderung wird dem Schutz des Kindes in besonderer Weise Rechnung getragen.	unverändert	unverändert	
(5) Die Kinderrechte werden geachtet und altersgerecht vermittelt.	unverändert	unverändert	
§ 2 Begriffsbestimmungen	unverändert	unverändert	
(1) Kindertagesförderung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.	unverändert	unverändert	
(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert werden. Kindertageseinrichtungen werden mit einer oder mehreren der folgenden Förderarten geführt:	unverändert	unverändert	
1. Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,	unverändert	unverändert	
2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,	unverändert	unverändert	
3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.	unverändert	unverändert	
(3) Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -ergänzende Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.	unverändert	unverändert	
(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	unverändert	unverändert	
(5) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	unverändert	unverändert	
(6) Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.	unverändert	unverändert	
(7) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,	unverändert	unverändert	
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,	unverändert	unverändert	
3. Personen mit einem fachlich Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich,	unverändert	unverändert	
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,	unverändert	unverändert	
5. Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,	unverändert	unverändert	
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,	unverändert	unverändert	
7. Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,	unverändert	unverändert	
8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich bestanden haben,	unverändert	unverändert	
9. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,	unverändert	unverändert	
10. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,	unverändert	unverändert	
11. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen, Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,	unverändert	unverändert	
12. Logopädinnen und Logopäden, Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Physiotherapeutin-	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
nen und Physiotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.			
(8) Assistenzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind	unverändert	unverändert	
1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie	unverändert	unverändert	
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.	unverändert	unverändert	
Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.	unverändert	unverändert	
(9) Alltagshilfskräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte für nicht pädagogische Aufgaben eingesetzt werden können.	unverändert	unverändert	
(10) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein:	unverändert	unverändert	
1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,	unverändert	unverändert	
2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,	unverändert	unverändert	
3. Selbstorganisierte Elterninitiativen im Sinne des § 25 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,	unverändert	unverändert	
4. andere Träger, welche die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und	unverändert	unverändert	
5. Schulträger als Träger von Horten.	unverändert	unverändert	
(11) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der insbesondere die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte sowie die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten umfasst.	unverändert	unverändert	
§ 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung	unverändert	unverändert	
(1) Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich insbesondere in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:	unverändert	unverändert	
1. Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation,	unverändert	unverändert	
2. Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Wertorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen,	unverändert	unverändert	
3. Elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
4. Medien und digitale Bildung,	unverändert	unverändert	
5. Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten,	unverändert	unverändert	
6. Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention,	unverändert	unverändert	
7. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.	unverändert	unverändert	
(2) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung.	unverändert	unverändert	
(3) Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.	unverändert	unverändert	
(4) Die Kindertagesförderung hat den Auftrag, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt und altersgerecht, unter anderem durch die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen, vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden.	unverändert	unverändert	
(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Die Träger des Hortes sowie die jeweiligen Schulen schließen hierzu eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab. Diese Vereinbarung beinhaltet insbesondere, durch welche schulbezogenen Maßnahmen der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltages unterstützt. Der Hort hat durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(6) Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig die Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Im Rahmen dessen wird bei den Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Sprache gelegt. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sprachlichen, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen. Entsprechendes ist für die Kindertagespflege anzustreben.	unverändert	unverändert	
(7) Die Ergebnisse der Beobachtung und die Dokumentation nach Absatz 6 sind Gegenstand von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Sie werden mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern der Grundschule und dem Hort zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. In dem Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule sind die Eltern über die Ergebnisse der individuellen Förderung und über das Erfordernis ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung an Grundschule und Hort zu unterrichten. Für die Unterrichtung und für die Einwilligung zur Datenweitergabe ist der amtliche Vordruck des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums zu verwenden. Willigen die Eltern nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten. Letzteres gilt auch für die Erklärung der Eltern, nicht einwilligen zu wollen.	unverändert	unverändert	
(8) Kinder, die Deutsch als weitere Sprache lernen, sind dabei besonders zu fördern.	unverändert	unverändert	
§ 4 Kinderschutz	unverändert	unverändert	
(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl des Kindes in der Kindertagesförderung zu gewährleisten und sind an die Arbeit lokaler Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen angeschlossen. Sie wirken daraufhin, dass geeignete Maßnahmen zum Wohle der geförderten Kinder und zur Unterstützung ihrer Eltern ergriffen werden. Dazu arbeiten sie mit den Eltern,	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Partnern im Sozialraum partnerschaftlich zusammen.			
(2) Werden durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahrgenommen, ist ein sofortiges Handeln gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.	unverändert	unverändert	
(3) Sollten sich Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes außerhalb des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson unter Mitwirkung der Eltern über die unverzügliche Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über diese Hinweise.	unverändert	unverändert	
§ 5 Gesundheitsvorsorge	unverändert	unverändert	
(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sollen vor der Aufnahme eines Kindes von den Eltern Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus verlangen. Bei festgestellten (diagnostizierten) Entwicklungsauffälligkeiten wirken das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen gemeinsam mit den Eltern auf deren Beseitigung hin.	unverändert	unverändert	
(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sollen den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen. Sie wirken gegenüber den Eltern darauf hin, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen. Außerdem wirken sie darauf hin, dass die Kinder regelmäßig auch an zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen.	unverändert	unverändert	
(3) Der Anspruch auf Aufnahme des Kindes und das Wahlrecht der Eltern nach § 6 bleiben unberührt.	unverändert	unverändert	
(4) In den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege sowie auf dem jeweiligen Außengelände ist der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, alkoholischen Lebensmitteln und Drogen untersagt.	unverändert	unverändert	
§ 6 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.	unverändert	unverändert	
(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	unverändert	unverändert	
(3) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu gewährleisten, wenn	unverändert	unverändert	
1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder	unverändert	unverändert	
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbsuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.	unverändert	unverändert	
Zu den sozial benachteiligten Eltern gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.	unverändert	unverändert	
(4) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbsuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern Rechnung zu tragen. Eine Hortförderung nach dem Ende der Grundschule erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist, oder wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(5) Horte sowie Kindertagespflegepersonen müssen mit Schulen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren und haben hierzu Kooperationsvereinbarungen gemäß der Frühkindlichen Bildungsverordnung in Verbindung mit der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.	unverändert	unverändert	
(6) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Eltern gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen (beitragsfreier Ferienhort). Grundlage für die Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben der Arbeitszeit und Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten. Für die Glaubhaftmachung hat der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson den Eltern die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Formulare für die Anzeige des erhöhten Bedarfs der Hortförderung während der Schulferien zur Verfügung zu stellen.	unverändert	unverändert	
Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung die Bedarfsanalyse nach den Sätzen 1 bis 3 vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Bei den Kindertagespflegepersonen erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	unverändert	unverändert	
(7) Eltern können gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten wählen, für die ihr Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Ausübung des Wahlrechtes ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.	unverändert	unverändert	
§ 7 Umfang der Förderung und Öffnungszeiten	unverändert	unverändert	
(1) Die individuelle Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine Förderung von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung).	unverändert	unverändert	
(2) Die Förderung kann auf Wunsch der Eltern auch in einem Umfang von 20 Wochenstunden	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
in Anspruch genommen werden (Halbtagsförderung).			
(3) Eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) kann beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender Bedarf ist von den Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.	unverändert	unverändert	
(4) Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.	unverändert	unverändert	
(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu 30 Wochenstunden (Ganztagsförderung Hort) oder bis zu 15 Wochenstunden (Teilzeitförderung Hort) außerhalb der Unterrichtszeiten. Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 6 kann der Förderumfang im Hort während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich erhöht werden.	unverändert	unverändert	
(6) Die Förderung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.	unverändert	unverändert	
§ 8 Sicherstellungsauftrag	unverändert	unverändert	
(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).	(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag). Landesweite Vorgaben für die Bedarfsplanung sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen und können durch die Rechtsaufsicht überprüft werden. Der Bedarfsplan und jede Änderung daran sind dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.	unverändert	Ein Einbezug der anerkannten Kita-Träger nach § 80 Abs. 4 SGB VIII sollte mit aufgenommen werden. Zumindest in der Begründung zu diesem Absatz.
	(1a) Im Rahmen der Bedarfsplanung nach Absatz 1 stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2027 die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten fünf Jahre fest. Der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.		Streichung weiterhin notwendig; Die Bedarfsplanung muss unter Einbezug mit den Kita-Trägern erfolgen; die Kita-Träger haben in der Vergangenheit investiert (Vertrauen der Träger in Gemeinden)
	(1b) Den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
	(1c) Plant der Träger einer Kindertageseinrichtung deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Belegenheitsgemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Förderungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebots für die betroffenen Kinder zu erörtern.		
(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.	unverändert	unverändert	
(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Umsetzung dieses Gesetzes.	unverändert	unverändert	
(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Eltern in den Angelegenheiten der Kindertagesförderung nach diesem Gesetz.	unverändert	unverändert	
§ 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf	unverändert	unverändert	
(1) Für Kinder mit besonderem Förderbedarf sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertagesförderung im Rahmen der §§ 1 und 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.	unverändert	unverändert	
(2) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, sollen grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden. Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die gemeinsame Förderung erfolgt in Kindertageseinrichtungen als Einzelintegration in Regeleinrichtungen oder in integrativen Einrichtungen, wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage für die besondere Förderung sind die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.	unverändert	unverändert	
(3) In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(4) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Erziehungs- und Förderbedarfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch haben, sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.	unverändert	unverändert	
Abschnitt 2 Betrieb von Kindertageseinrichtungen	unverändert	unverändert	
§ 10 Betriebserlaubnis	unverändert	unverändert	
(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt.	(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt. Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt. Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn ausweislich seiner Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 eine ausreichende Versorgung an Kinderbetreuungsangeboten vorhanden ist.	Es sollte sichergestellt sein, dass dies nicht für bestehende Standorte von Kitas gilt – auch im Zusammenhang mit ggf. notwendigen Ersatzneubauten. Formulierungsvorschlag: „Für bestehende Kindertageseinrichtungen ist diese Regelung nicht anzuwenden. Dies gilt auch für etwaige Standortverlagerungen bei Umzug in ein neues Gebäude.“
(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erstellt eine für die Kindertageseinrichtung verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der in §§ 1 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die pädagogische Konzeption ist fortlaufend fortzuschreiben.	unverändert	unverändert	
§ 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen	unverändert	unverändert	
(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.	unverändert	unverändert	
(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.	unverändert	unverändert	
(3) Zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind so auszugestalten, dass alle	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen. Die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben unberührt. Bei Bedarf kann der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe, insbesondere im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bereitstellen.			
(4) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere	unverändert	unverändert	
1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Gruppe Sorge zu tragen,	unverändert	unverändert	
2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl,	unverändert	unverändert	
3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten,	unverändert	unverändert	
4. kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um unter Einbeziehung der Eltern eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist,	unverändert	unverändert	
5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie	unverändert	unverändert	
6. die Eltern bei der Erziehung und der Förderung ihrer Kinder zu beraten.	unverändert	unverändert	
§ 12 Qualitätsentwicklung und -sicherung	unverändert	unverändert	
(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.	unverändert	unverändert	
(2) Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt auf Basis wissenschaftlicher	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Evaluation und dient dazu, die für die Kindertageseinrichtungen geltenden Standards zu sichern, die Entwicklung der Kindertagesförderung zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung zu liefern sowie die Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten der Kindertagesförderung zu gewährleisten.			
(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Die Bewertung, ob eine Person als pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 einzustufen ist, nimmt das Landesjugendamt vor. Bei den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen gegenüber dem Landesjugendamt nachgewiesen werden. Die kindheitspädagogische Grundqualifizierung soll und das Praktikum muss vor Tätigkeitsbeginn absolviert worden sein. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 in der Gruppe in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(3) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studierende eines entsprechenden Studienganges sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
wird. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.			
(4) Im Ausland erworbene Qualifikationen können von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 7 oder Absatz 8 anerkannt werden.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(5) Das Landesjugendamt kann im Einzelfall weiteren Personen eine Ausnahme für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(6) Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse und führen übertragene Teilaufgaben selbstständig aus. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, können sie nach fachlicher Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft und bei zeitgleicher Anwesenheit mindestens einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertageseinrichtung auch eine Teilgruppenbetreuung übernehmen.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass in jeder Einrichtung eine Fachkraft durchschnittlich	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
3. 22 Kinder im Grundschulalter	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
fördert. Ab dem 1. September 2024 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 14 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert. Abweichend davon kann das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2025 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde. Der Elternrat ist vom Träger der Kindertageseinrichtung im Vorfeld zu informieren.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses durch den Personalschlüssel mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt. Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis oder andere bedarfsgerechte Maßnahmen können insbesondere vorgesehen werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen			
1. ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Pflegeungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,	unverändert	unverändert	
2. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu verzeichnen ist,	unverändert	unverändert	
3. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist oder	unverändert	unverändert	
4. aufgrund der geringen Kinderzahl ein besseres Fachkraft- Kind-Verhältnis notwendig ist.	unverändert	unverändert	
(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den pädagogischen Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die	unverändert	unverändert	
1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,	unverändert	unverändert	
2. Qualitätsentwicklung und -sicherung,	unverändert	unverändert	
3. Planung der individuellen Förderung,	unverändert	unverändert	
4. Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,	unverändert	unverändert	
5. Vor- und Nachbereitung sowie	unverändert	unverändert	
6. Dienstberatungen.	unverändert	unverändert	
(4) Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen.	unverändert	unverändert	
(5) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen pädagogische Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 3, beschäftigt werden.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(6) Der Einsatz von Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe der Absätze 7 und 9 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen. Die Regelung gilt nur, wenn eine Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis erfolgt.	unverändert	unverändert	
(7) Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind	unverändert	unverändert	
1. im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,	unverändert	unverändert	
2. im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und	unverändert	unverändert	
3. im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent	unverändert	unverändert	
einer Fachkraft anzurechnen. Ab dem 1. August 2023 werden Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 1 angerechnet. Ab dem 1. August 2024 werden auch Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 2 angerechnet. Die Kosten der Ausbildungsvergütung für die nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land nach Maßgabe des § 26b unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung in Absatz 8 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im dritten Ausbildungsjahr.	unverändert	unverändert	
(8) Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD – Pflege) orientieren und 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. In Kindertageseinrichtungen mit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jäh-	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
rige ausgebildet werden, steht je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung. Die an Mentorinnen und Mentoren für die Ausbildung nach Satz 1 gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende ist bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen. Soweit Personen nach Satz 1 nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 angerechnet werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzurechnen. Die Ausbildungsvergütung für Personen nach Satz 1 ist in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen, wenn diese auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 1 bis 3 anzurechnen sind.			
(9) Die Anrechnung von Assistenzkräften erfolgt in Höhe von 80 Prozent im Verhältnis zu den Fachkräften.	unverändert	unverändert	
§ 15 Leitung einer Kindertageseinrichtung	unverändert	unverändert	
(1) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen.	unverändert	unverändert	
(2) Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen. Der Umfang der Leitungsfreistellung ist in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 auszuweisen.	unverändert	unverändert	
§ 16 Fach- und Praxisberatung	unverändert	unverändert	
(1) Die Aufgaben der Fach- und Praxisberatung dürfen nur von pädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden, die über eine abgeschlossene fachbezogene Ausbildung an einer Hochschule oder über langjährige Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit auf diesem Gebiet bei regelmäßiger beruflicher Fort- oder Weiterbildung verfügen. Die Fach- und Praxisberatung soll nicht von Personen wahrgenommen werden, die bereits mit Aufgaben der Erlaubniserteilung nach § 10 Absatz 1 oder nach § 18 Absatz 1 betraut sind, die selbst in der betreffenden Kindertageseinrichtung die Leitung oder Trägerschaft innehaben oder die als pädagogische Fachkraft in der Einrichtung tätig sind, für	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
die sie die Fach- und Praxisberatung durchführen.			
(2) Für die Fach- und Praxisberatung gelten die verbindlichen Standards der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Gegenstand der Fach- und Praxisberatung sind insbesondere die in den §§ 1 und 3 formulierten Ziele, Inhalte und Verfahren.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Kapazitäten für die Fach- und Praxisberatung in	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
1. Kindertageseinrichtungen für je 1 200 belegte Plätze, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird und	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
2. der Kindertagespflege für je 100 Kindertagespflegepersonen	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
jeweils in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang vorzuhalten.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 17 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium plant im Einvernehmen mit dem für die Erzieherausbildungsangelegenheiten zuständigen Ministerium den Bedarf an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1 und evaluiert den Verbleib der Ausgebildeten am Arbeitsmarkt. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Die Maßnahmen sollen auch Qualifizierungen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen berücksichtigen. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen. Die tarifvertraglichen Regelungen gelten zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende bedarfsorientierte Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern für die pädagogi-	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
schen Fachkräfte bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.			
(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vorkualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
Abschnitt 3 Kindertagespflege	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 18 Erlaubnis zur Kindertagespflege	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Kindertagespflege im Sinne des § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Kindertagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder des Haushalts der Eltern geleistet werden. Die Erlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Dies ermöglicht das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen. Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann überschritten werden, wenn Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung). Ein besonderer Betreuungsbedarf nach § 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch für Kinder im Grundschulalter gegeben sein, wenn diese eine individuelle Begleitung bei den Hausaufgaben in einer kleinen Gruppe benötigen. In diesen Fällen ist die Förderung jedoch auf homogene Gruppen mit Kindern im Grundschulalter bei Personen mit einer pädagogischen Ausbildung nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 beschränkt.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Pflegerlaubnis nach Absatz 1 verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet bleibt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Kindertagespflegepersonen möglich.			
(3) Die §§ 12 und 16 gelten entsprechend.	unverändert	unverändert	
§ 19 Qualifikation der Kindertagespflegeperson	unverändert	unverändert	
(1) Kindertagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e.V. entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies gilt nicht für Kindertagespflegepersonen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Tagespflegerlaubnis erteilt wurde. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 genannten Abschlüsse.	unverändert	unverändert	
(2) Eine geeignete und fachlich qualifizierte Kindertagespflegeperson wird den Eltern durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt.	unverändert	unverändert	
§ 20 Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson	unverändert	unverändert	
(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen und auch während der regulären Betreuungszeiten erfolgen können. Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson können bis zu acht Pflichtfortbildungsstunden pro Kalenderjahr auch flexibel auf den Zeitraum der Gültigkeit der Erlaubnis aufgeteilt werden.	unverändert	unverändert	
(2) Unter Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll die Fach- und Praxisberatung regelmäßig Regionaltreffen von maximal 50 Kindertagespflegepersonen durchführen. Im Rahmen der Regionaltreffen können Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Die Regionaltreffen gelten als Fort- und Weiterbildungen nach Absatz 1.	unverändert	unverändert	
Abschnitt 4 Mitwirkung von Eltern und Kindern	unverändert	unverändert	
§ 21 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	unverändert	unverändert	
(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Kindertagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.			
(2) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 3 bis 5 der Kommunikationshilfverordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 22 Elternvertretungen	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kita-Kreiselternräte sowie der Kita-Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 30. September stattfinden. Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.			
(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit und ist insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption sowie der Festlegung der regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten zu beteiligen. Im Vorfeld der Entgeltverhandlungen und bei zwischenzeitlichen Änderungen muss der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Elternrat das Benehmen über die Essensversorgung der Kinder, einschließlich der Auswahl des Essensanbieters, und die Höhe der Verpflegungskosten herstellen. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt in den vorgenannten Fällen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger. Darüber hinaus ist dem Elternrat unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die nach § 24 Absatz 1 und 3 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie die Anzahl und den Umfang des im Entgelt verhandelten Personals zu erteilen. Der Elternrat unterstützt die Beachtung der Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(5) Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich zu erklären, dass der Elternrat der betroffenen Einrichtung rechtzeitig und umfassend über den Antrag informiert und ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Darüber hinaus muss der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich erklären, dass die Herstellung des Benehmens nach Absatz 4 Satz 2 erfolgt ist.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(6) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kita-Kreiselternerat oder Kita-Stadtelternerat durch die Vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Die Kita-Kreiselterneräte und Kita-Stadtelterneräte wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November stattfinden. Der Kita-Kreiselternerat oder Kita-Stadtelternerat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt, der auch darauf hinzuwirken hat, dass alle Wahlberechtigten frühzeitig eingeladen werden. Zu den Beratungen des Kita-Kreiselternerats oder Kita-Stadtelternerats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Kindertagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kita-Kreiselternerat oder Kita-Stadtelternerat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.			
(7) Die Vorsitzenden der Kita-Kreiselterneräte und Kita-Stadtelterneräte bilden den Kita-Landeselternerat. Der Kita-Landeselternerat soll zwischen dem 16. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Kita-Landeselternerat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Kita-Landeselternerates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Kindertagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kita-Landeselternerat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert und zu ihnen angehört.	unverändert	unverändert	
(8) Das Land erstattet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Kosten der Tätigkeit des Kita-Landeselternerates. Der Kita-Landeselternerat gibt sich eine Geschäftsordnung, die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.	unverändert	unverändert	
§ 23 Mitwirkung der Kinder	unverändert	unverändert	
Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von dem für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.			
Abschnitt 5 Finanzierung der Kindertagesförderung	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Entgelten sind die Ausgaben und die betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal- und Sachkosten, enthalten. Dazu gehören die Personalkosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen.	(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Einvernehmen mit dem Land und der Belegenheitsgemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten abschließen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.	(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Einvernehmen mit dem Land und der Belegenheitsgemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen abschließen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.	Der Ausstieg aus den Grundsätzen der prospektiven Verhandlung nach §§ 78b – 78e SGB VIII ist weiterhin enthalten; die Beibehaltung ist eine zentrale Forderung der LIGA in ihrer Stellungnahme an den Landtag. Dies wird hier nochmals bekräftigt. § 24 Abs. 1 Satz 4 wird ausdrücklich begrüßt. Dieser steht jedoch im Widerspruch zum geplanten § 24a Abs. 5 (siehe hierzu dortige Hinweise in der ausführlichen Stellungnahme). Begrüßt wird die Festlegung der Laufzeit der Vereinbarungen durch die Vertragsparteien.
Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Dies gilt entsprechend auch für die Verpflegungskosten. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.	v e r s c h o b e n	v e r s c h o b e n	
Im Zusammenhang mit der Übernahme von Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 ist auch die Kindertagespflegeperson auf Nachfrage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.	v e r s c h o b e n	v e r s c h o b e n	
(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch	(2) Das Einvernehmen der Belegenheitsgemeinde gilt ebenso wie das Einvernehmen des Landes als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verweigert wird (Fiktion des Einvernehmens).	(2) Das Land und die Belegenheitsgemeinde sind an den Verhandlungen nach Absatz 1 zu beteiligen. Ihr Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht spätestens am Ende der Verhandlung verweigert wird oder wenn eine Teilnahme an der Verhandlung unterbleibt (Fiktion des Einvernehmens).	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln.			
(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gebildete Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle beträgt drei Monate. Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. <u>Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann nur durch die Landrätin oder den Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde und nicht durch die Schiedsstelle ersetzt werden.</u>	(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gebildete Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle beträgt drei Monate. Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig.	
(4) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen müssen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen, mit den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich und dem Elternrat getroffen werden.	(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. In diesen Fällen und nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind die Vereinbarungen auch auf Verlangen des Landes oder der Belegenheitsgemeinde neu zu verhandeln.	(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. In diesen Fällen und nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind die Vereinbarungen auch auf Verlangen des Landes oder der Belegenheitsgemeinde neu zu verhandeln.	
(5) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch über den Inhalt der Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen. Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen. Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Satz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom fachlich für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein	(5) Ungeachtet der Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 bis 1b hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 und 3 zu verzichten, wenn für eine neue Kindertageseinrichtung seiner Einschätzung nach kein Bedarf besteht, weil die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Plätze bereits vorhanden sind und statistisch ein Rückgang der Kinderzahlen erwartet wird.	(5) Ungeachtet der Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 und 3 zu verzichten, wenn für eine neue Kindertageseinrichtung seiner Einschätzung nach kein Bedarf besteht, weil die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Plätze bereits vorhanden sind und statistisch ein Rückgang der Kinderzahlen erwartet wird.	Es wird nach wie vor ein Widerspruch zu § 10 Abs. 1 Satz 2 gesehen. Dort ist dieser Sachverhalt an sich abschließend geregelt: „Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn ausweislich seiner Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 eine ausreichende Versorgung an Kinderbetreuungsangeboten vorhanden ist.“ Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen. Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.			
(6) Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 sind in die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmen.	(6) Nach Abschluss der Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 ist der Träger verpflichtet, den Eltern das Ergebnis unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Dabei hat er insbesondere über 1. die Anzahl der belegten Plätze je Förderart und -umfang, 2. die Platzkosten je Förderart und -umfang, 3. das den jeweiligen Förderarten zugeordnete Personal sowie 4. Investitionen zu informieren.	(6) Nach Abschluss der Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 ist der Träger verpflichtet, den Eltern das Ergebnis unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Dabei hat er insbesondere über 1. die Anzahl der belegten Plätze je Förderart und -umfang, 2. die Platzkosten je Förderart und -umfang, 3. das den jeweiligen Förderarten zugeordnete Personal sowie 4. Investitionen zu informieren. <u>Eine Aktualisierungspflicht während der Laufzeit der Vereinbarung besteht nicht.</u>	
(7) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und hat eine Prüfung gemäß § 33 ergeben, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.	(7) Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte nach Absatz 1 und 3 sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Träger von dieser Verpflichtung befreien.	verschoben	
	§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen	§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen	
	(1) Die Verhandlung nach § 24 Absatz 1 und 3 hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium festgelegten Form zu erfolgen. Wird hierfür eine digitale Anwendung zur Verfügung gestellt, sind alle Beteiligten verpflichtet, diese zu nutzen. Vorgaben des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums für die bei Verhandlungsaufruf von den Trägern der	(1) Die Verhandlung nach § 24 Absatz 1 und 3 hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium festgelegten Form zu erfolgen. Wird hierfür eine digitale Anwendung zur Verfügung gestellt, sind alle Beteiligten verpflichtet, diese zu nutzen. Vorgaben für die bei Verhandlungsaufruf von den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorzulegenden Unterlagen sind einzuhalten. Diese	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
	Kindertageseinrichtungen vorzulegenden Unterlagen sind einzuhalten. Mindestens ist das vorgegebene Musterkostenblatt auszufüllen. Die Frist des § 24 Absatz 3 Satz 2 beginnt erst zu laufen, wenn die vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.	<u>Vorgaben werden im Landesrahmenvertrag nach § 24b Absatz 1 abschließend geregelt.</u> Mindestens ist das vorgegebene Musterkostenblatt auszufüllen. Die Frist des § 24 Absatz 3 Satz 2 beginnt erst zu laufen, wenn die vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.	
	(2) Mit den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen müssen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Elternrat, den Schulen, den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden. In den Entgelten sind die betriebsnotwendigen Investitionen und Ausgaben, insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal- und Sachkosten, enthalten. Dazu gehören die Personalkosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. Alle Entgeltbestandteile sind innerhalb ihrer Kostenart zweckgebunden.	(2) Mit den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen müssen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Elternrat, den Schulen, den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden. In den Entgelten sind die betriebsnotwendigen Investitionen und Ausgaben – insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal-, Sach- und Bewirtschaftungskosten – enthalten. Dazu gehören die Kosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. <u>Bei den Personalkosten sind nur solche Kostenbestandteile anzuerkennen, die vom Träger der Kindertageseinrichtung tatsächlich verausgabt werden. Sie sind ausschließlich zweckgebunden einzusetzen. Investitions- sowie Sach- und Bewirtschaftungskosten können kostenartübergreifend ausgeglichen werden.</u>	
	(2a) Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt anhand der zu betreuenden Kinder, des Förderumfanges und der Förderart sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung. Der für die jeweilige Kindertageseinrichtung ermittelte Personalschlüssel ist Grundlage für das zu vereinbarende Entgelt. Bei den Personalkosten sind nur diejenigen Kostenbestandteile anzuerkennen, die vom Träger der Kindertageseinrichtung auch tatsächlich an das Personal ausgezahlt werden. Werden trägerseitig Krankentage des Personals geltend gemacht, die die Anzahl der nach dem Landesrahmenvertrag pauschal berücksichtigungsfähigen Krankentage überschreiten, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt in Form einer datenschutzkonformen individualisierten Auflistung des Trägers, die den konkreten Zeitraum der Erkrankung benennt und nach Krankentagen mit oder ohne Entgeltfortzahlung und Krankentagen für erkrankte Kinder differenziert sowie der Vorlage korrespondierender Lohn- und gehaltsrelevanter Unterlagen, aus denen sich der Zeitraum der Entgeltfortzahlung ableiten lässt. Bis zur Untersetzung des ermittelten Personalschlüssels mit Personal wird ein abweichendes Entgelt auf der Basis der nachgewiesenen Personalausstattung zum Verhandlungszeitpunkt ausgezahlt. Sobald das Personal nachgewiesen werden kann, erfolgt – auch unterjährig – die Anhebung des Entgelts bis zum vereinbarten Personalschlüssel zum jeweils folgenden Kalendermonat.		
	(2b) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen, ob die vorgehaltenen Gebäude und Grundstücke für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind und wirtschaftlich geführt werden. <u>Dabei sollen die Mindestgebäude- und Grundstücksflächen, die sich aus den Hygienegrundsätzen für Kindertageseinrichtungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in ihrer jeweils</u>	(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen, ob die vorgehaltenen Gebäude und Grundstücke für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind und wirtschaftlich geführt werden.	Hinweis: Regelung deutlich vereinfacht und die Anerkennung der Flächen auf die kommunale Ebene verlagert. Im Rahmen des Forums „Gute Kita 2030“ sollte das Thema Grundstück und Gebäude weiter beraten werden.

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
	<u>gültigen Fassung ergeben, um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden. Kosten für Miete oder Pacht sollen nur bis zur Höhe der ortsüblichen Preise für Gewerbemieten anerkannt werden. Liegen keine vergleichbaren Mietpreise vor, erfolgt eine selbstkostenbasierte Bestimmung nach dem öffentlichen Preisrecht. Abschreibungen sind maximal auf der Basis der um öffentliche Fördermittel gekürzten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Anwendung des § 34 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässig und dürfen nur anerkannt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Investitionsantrag vorab zugestimmt hat. Eine Verzinsung darf sich maximal an den zum Finanzierungszeitpunkt geltenden Referenzzinssätzen für sichere langfristige Geldanlagen orientieren. Kalkulatorische Kosten, insbesondere Eigenkapitalzinsen, gelten als für die Leistungserbringung grundsätzlich nicht erforderlich und sollen in den Entgelten nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für kalkulatorische Miet- oder Pachtkosten.</u>		
	(2c) Bei der Vereinbarung von Pauschalen sind nur diejenigen Kostenbestandteile in der Herleitung berücksichtigungsfähig, die vom Träger der Kindertageseinrichtung auch tatsächlich aufgewendet werden.		
	(2d) Investitionen <u>einschließlich Ersatzbeschaffungen</u> sowie eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen können nur verlangt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. <u>Ebenfalls zustimmungspflichtig sind Anmietungen oder Anpachtungen neuer Objekte oder Veränderungen des Miet- oder Pachtzinses bei bestehenden Objekten. Die Gewährung von Darlehenszinsen erfolgt nur, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Darlehensaufnahme vorher zugestimmt hat.</u>	Investitionen sowie eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen können nur verlangt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Bestimmungen zur Zustimmungspflicht bei der Anmietung oder Anpachtung neuer Objekte, bei Änderungen des Miet- oder Pachtzinses bestehender Objekte sowie bei der Aufnahme von Darlehen als Voraussetzung für die Gewährung von Darlehenszinsen <u>werden im Landesrahmenvertrag gemäß § 24b Absatz 1 abschließend geregelt.</u>	
	(3) Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, im Rahmen der Verhandlung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung <u>auf der Grundlage seiner Kosten- und Leistungsrechnung nachvollziehbar</u> , transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Insbesondere hat er nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Mittel der jeweiligen festgelegten Kostenarten aus der vorherigen Verhandlung tatsächlich für die entsprechenden Zwecke verausgabt wurden. Die Nachweispflichten gelten sinngemäß auch für die Verpflegungskosten. Bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung eine Bedarfsanalyse vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.	(4) Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, im Rahmen der Verhandlung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar und transparent darzulegen sowie durch geeignete Nachweise zu belegen. Insbesondere hat er nachzuweisen, in welchem Umfang die in der vorherigen Verhandlung veranschlagten Mittel für Personal, Investitionen sowie Sach- und Bewirtschaftungskosten tatsächlich zweckentsprechend verwendet wurden. Bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung eine Bedarfsanalyse vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.	Auch hier wäre eine Verbindung zum Landesrahmenvertrag KiföG gut. Dahingehend sollte der letzte Satz geändert werden, weil im Eingangssatz auch auf die Verhandlungen verwiesen wird. Damit wird dann der fachlich nachvollziehbare Zusammenhang hergestellt. „Näheres kann im Landesrahmenvertrag gemäß § 24b Absatz 1 abschließend geregelt werden.“
	(4) Entstehen im Vereinbarungszeitraum Minderausgaben bei allen oder einzelnen Kostenarten sind diese bei der nächsten Verhandlung entgeltmindernd zu berücksichtigen. Insbesondere erfolgt bei der Kostenart Personal eine vollständige Anrechnung im Falle von Langzeiterkrankungen ohne Nachbesetzung. Minderausgaben bei Investitionskosten, Sach- und Bewirtschaftungsmitteln sind einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder dessen wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren, spätestens im vierten Wirtschaftsjahr, zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Die	(5) Ergeben sich im Vereinbarungszeitraum Minderausgaben in der <u>Kostenart Personal</u> , ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe befugt, zu entscheiden, ob diese Mittel bei der nachfolgenden Entgeltverhandlung hinsichtlich der Kostenart Personal entgeltmindernd berücksichtigt oder einer <u>Personalkostenrücklage</u> zugeführt werden. Für Minderausgaben in den Kostenarten Investitionen sowie Sach- und Bewirtschaftungskosten kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festlegen, dass diese einer Betriebskostenrücklage und – bei Trägern, die Eigentümer sind oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt werden – zusätzlich einer Investitionsrücklage zuzuführen sind. Die gebildeten Rücklagen sind vom Träger nachweislich innerhalb von vier Wirtschaftsjahren zur Erfüllung der	Es wird hier auf die ausführliche Stellungnahme verwiesen. Zudem müssen dann auch Mehrausgaben berücksichtigt werden. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Regelung in § 24 Abs. 1. Die Nachweisführung erfolgt bereits nach § 24b Abs. 4. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
	Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem zustimmt.	in diesem Gesetz geregelten Aufgaben einzusetzen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem zustimmt.	
	(5) Abweichungen von der Leistungsvereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 muss der Einrichtungsträger unverzüglich kompensieren oder, wenn diese nicht nur vorübergehend sind, dem Vereinbarungspartner mitteilen. In diesen Fällen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das vereinbarte Entgelt für die Dauer der Pflichtverletzung zu kürzen. Wahlweise kann er in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 2 bis 4 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.	(6) Abweichungen von der Leistungsvereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 muss der Einrichtungsträger unverzüglich kompensieren oder, wenn diese nicht nur vorübergehend sind, dem Vereinbarungspartner mitteilen. In diesen Fällen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das vereinbarte Entgelt für die Dauer der Pflichtverletzung zu kürzen. Wahlweise kann er in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 2 bis 4 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.	
	(6) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und ergibt eine aufgrund dessen erfolgte Prüfung nach § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.	(7) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und ergibt eine aufgrund dessen erfolgte Prüfung nach § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 6 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.	
	(7) In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen und sind Hinweise auf die Rechte nach den Absätzen 5 und 6 sowie die Prüfungsrechte nach § 33 aufzunehmen.	(8) In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen und sind Hinweise auf die Rechte nach den Absätzen 6 und 7 sowie die Prüfungsrechte nach § 33 aufzunehmen.	
	§ 24b Landesrahmenvertrag	§ 24b Landesrahmenvertrag	
	(1) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen. Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen.	(1) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen. Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen.	
	(2) Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein	(2) Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
	Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen. Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.	Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen. Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.	
		(3) Sofern die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags keine Regelungen nach § 24a Absatz 1 Satz 4 treffen, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ein Schlichtungsverfahren durchführen. Scheitert die Schlichtung, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium abschließende Festlegungen treffen.	
§ 25 Grundsätze der Finanzierung	unverändert	unverändert	
(1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung.	unverändert	unverändert	
(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtung beteiligen.	unverändert	unverändert	
(3) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.	unverändert	unverändert	
§ 26 Finanzielle Beteiligung des Landes	unverändert	unverändert	
(1) Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von 55,22 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen nach § 20, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.	unverändert	unverändert	
Der Abschlagsbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt im Jahr 2025	unverändert	unverändert	
1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 4 849 Euro,	unverändert	unverändert	
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 4 861 Euro,	unverändert	unverändert	
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 4 906 Euro,	unverändert	unverändert	
4. Landkreis Rostock 4 490 Euro,	unverändert	unverändert	
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 4 905 Euro,	unverändert	unverändert	
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 5 221 Euro,	unverändert	unverändert	
7. Hansestadt Rostock 5 052 Euro,	unverändert	unverändert	
8. Landeshauptstadt Schwerin 5 127 Euro	unverändert	unverändert	
und im Jahr 2026	unverändert	unverändert	
1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 5 130 Euro,	unverändert	unverändert	
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 5 143 Euro,	unverändert	unverändert	
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 5 191 Euro,	unverändert	unverändert	
4. Landkreis Rostock 4 750 Euro,	unverändert	unverändert	
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 5 190 Euro,	unverändert	unverändert	
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 5 523 Euro,	unverändert	unverändert	
7. Hansestadt Rostock 5 345 Euro,	unverändert	unverändert	
8. Landeshauptstadt Schwerin 5 424 Euro.	unverändert	unverändert	
Diese Abschlagsbeträge sind mit den um einen Prozent gesteigerten Vollzeitäquivalenten aus dem Vorjahr nach Absatz 3 zu multiplizieren. Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt.	unverändert	unverändert	
Die Abschlagsbeträge je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden wie folgt ermittelt:	unverändert	unverändert	
1. Anteil des Landes nach Absatz 1 Satz 1 an den Gesamtkosten der Kindertagesförderung des jeweiligen örtlichen	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im vorvergangenen Jahr, dividiert durch seine in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze gemäß Absatz 3, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.			
2. Die sich nach Nummer 1 ergebenden Abschlagsbeträge werden für das Folgejahr und das Folgefolgejahr gesteigert.	unverändert	unverändert	
3. Der Prozentsatz für die Steigerung des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt und errechnet sich aus den Angaben:	unverändert	unverändert	
a) des jeweiligen Vorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß Absatz 4, dividiert durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorjahres gemäß Absatz 3 und	unverändert	unverändert	
b) des jeweiligen Vorvorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß Absatz 4, dividiert durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorvorjahres gemäß Absatz 3 und	unverändert	unverändert	
c) der Differenz der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent des Vorjahres zum Vorvorjahr, das mit 100 Prozent zum Ansatz kommt.	unverändert	unverändert	
4. Die sich danach ergebenden Abschlagsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden und mit den um einen Prozent gesteigerten Vollzeitäquivalenten aus dem Vorjahr nach Absatz 3 zu multiplizieren.	unverändert	unverändert	
Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.	unverändert	unverändert	
(3) Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach den Absätzen 2 und 10 bis 12 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März. Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Landesamt für Gesundheit und Soziales zusammengefasst weitergegeben.			
Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
a) ganztags 100 Prozent, Teilzeit 60 Prozent und halbtags 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
b) ganztags Hort 100 Prozent und Teilzeit Hort 60 Prozent, wenn diese mit Kindern im Grundschulalter belegt sind.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(4) Bis zum 1. April eines jeweiligen Jahres übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales die Ausgaben des jeweiligen Vorjahres gemäß Absatz 1 sowie die Einnahmen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 bezogen auf das jeweilige Vorjahr. Die Angaben sind zuvor durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Jahresabschluss zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen. Die Ausgaben sind Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest (Festsetzungsbescheid). Gesonderte Ausgleichsbeträge und Zuweisungsbeträge des Landes nach diesem Gesetz und seinen Verordnungen sind seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales ab der Spitzabrechnung für das Jahr 2025 von den gemeldeten Ausgaben nach Satz 1 zu subtrahieren, sofern diese Beträge Teil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 1 waren. Die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Abschlagsbetrag für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt. Die aufgrund des Festsetzungsbescheides vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu erstattende Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Abschlagsbetrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstatten.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(5) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6. Darüber hinaus kann das Land weitere Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes zuweisen.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(5a) Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Pflegekosten gemäß § 29 Absatz 2 für das	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wird. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 10. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 nachweisen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der nach Absatz 5 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Regelung in § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.			
(6) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 und 7 und für	unverändert	unverändert	
1. die Durchführung von Projekten und Aufgaben von landesweiter Bedeutung,	unverändert	unverändert	
2. Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und	unverändert	unverändert	
3. Modellvorhaben, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen	unverändert	unverändert	
Mittel in Höhe von 626 000 Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Maßnahmen nach Satz 1 fördern.	unverändert	unverändert	
(7) Das Land stellt für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Finanzierung von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen Mittel in Höhe von 100 000 Euro jährlich zur Verfügung.	unverändert	unverändert	
(8) Das Land stellt für die Durchführung und die landesweite Evaluation der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 jährlich 200 000 Euro zur Verfügung.	unverändert	unverändert	
(9) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen nach § 20 Absatz 2 jeweils Mittel in Höhe von 10 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes nach Absatz 1.	unverändert	unverändert	
(10) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025 zur Unterstützung der Finanzierung der Ausgaben für die Alltagshilfskräfte nach § 2 Absatz 9 eine Zuweisung nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes, sofern diese Ausgaben	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
nicht gleichzeitig Teil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 und damit Bestandteil der Ausgaben für die Kindertagesförderung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen im Vorjahr gemäß Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages, der jeweils zum 10. Januar durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.			
(11) Ab dem 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind die Ausgaben für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 3 940 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule am Stichtag 1. März 2024 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines Gesamtbetrages, der zum 1. Juli 2024 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.	unverändert	unverändert	
(12) Im Jahr 2024 sind die Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort nach § 6 Absatz 6 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch den beitragsfreien Ferienhort entstehenden Mehrkosten vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Mittel in Höhe von 750 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2024 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines Gesamtbetrages, der bis zum 15. Juni 2024 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.	unverändert	unverändert	
§ 26a Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien	unverändert	unverändert	
(1), (2), (3) [aufgehoben]	unverändert	unverändert	
(4) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 35 Absatz 1 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 45 600 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verteilt:	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 6 100 Euro,	unverändert	unverändert	
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 8 800 Euro,	unverändert	unverändert	
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 4 600 Euro,	unverändert	unverändert	
4. Landkreis Rostock 7 300 Euro,	unverändert	unverändert	
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 7 100 Euro,	unverändert	unverändert	
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 6 000 Euro,	unverändert	unverändert	
7. Hansestadt Rostock 3 800 Euro,	unverändert	unverändert	
8. Landeshauptstadt Schwerin 1 900 Euro.	unverändert	unverändert	
Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.	unverändert	unverändert	
§ 26b Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4	unverändert	unverändert	
(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Ausgleichsbeträge umfassen die Ausbildungsvergütung und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie weitere Beiträge, zu denen Arbeitgebende aufgrund von gesetzlichen Regelungen verpflichtet sind. Die Ausgleichsbeträge werden nur gewährt, wenn diese für den gleichen Zeitraum nicht Bestandteil der Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 sind.	unverändert	unverändert	
(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Höhe des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Anzahl der vom Land finanzierten Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils für ein Ausbildungsjahr in zwei Raten. Die erste Rate wird für die Monate August bis Dezember und die zweite Rate für die Monate Januar bis Juli gezahlt. Die erste Rate wird bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres und die zweite Rate bis zum 10. Januar eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.	unverändert	unverändert	
(3) Bis zum 15. November eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentli-	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
chen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 4 ab. Für die Abrechnung sind folgende Angaben erforderlich:			
1. Name der Kindertageseinrichtung,	unverändert	unverändert	
2. Anzahl der Auszubildenden,	unverändert	unverändert	
3. Ausbildungsjahrgang und Ausbildungsjahr pro Person in Ausbildung,	unverändert	unverändert	
4. Höhe der jeweils monatlichen Ausbildungsvergütung pro Auszubildende oder Auszubildenden, differenziert nach dem Zahlungsbetrag und dem monatlichen Arbeitgeberbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 und	unverändert	unverändert	
5. Höhe des Prozentsatzes der Ausbildungsvergütung ohne Arbeitgeberbeiträge, gemessen an der Ausbildungsvergütung an dem TVAöD.	unverändert	unverändert	
Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die Höhe der Ausgleichsbeträge fest. Die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und dem Abschlagsbetrag nach Absatz 2 für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Die aufgrund des Festsetzungsbescheides vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu erstattende Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und dem Abschlagsbetrag nach Absatz 2 ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstatten.	unverändert	unverändert	
(4) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ab dem Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 22 300 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verteilt:	unverändert	unverändert	
1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 3 100 Euro,	unverändert	unverändert	
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 4 000 Euro,	unverändert	unverändert	
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 2 200 Euro,	unverändert	unverändert	
4. Landkreis Rostock 3 200 Euro,	unverändert	unverändert	
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 3 600 Euro,	unverändert	unverändert	
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 3 200 Euro,	unverändert	unverändert	
7. Hansestadt Rostock 1 900 Euro,	unverändert	unverändert	
8. Landeshauptstadt Schwerin 1 100 Euro.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in Höhe von 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3. Der Anteil der Gemeinden für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 für die jeweilige Förderart und den Förderumfang auszuweisen. Bei Kindern in der Kindertagespflege basiert die Berechnung des monatlichen Betrages auf der Grundlage der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ohne dass es einer gesonderten Ausweisung bedarf. Die Festsetzung des gemeindlichen Anteils erfolgt durch Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sich bei der Festsetzung der Pauschale ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.	u n v e r ä n d e r t	(1) Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in Höhe von 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3. Der Anteil der Gemeinden für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 für die jeweilige Förderart und den Förderumfang auszuweisen. Bei Kindern in der Kindertagespflege basiert die Berechnung des monatlichen Betrages auf der Grundlage der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ohne dass es einer gesonderten Ausweisung bedarf. Die Festsetzung des gemeindlichen Anteils erfolgt durch Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sich bei der Festsetzung der Pauschale ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.	
(2) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist an der Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 zu beteiligen.	u n v e r ä n d e r t	a u f g e h o b e n	
§ 28 Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Anteile sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
des Mindestlohnes nach dem Mindestlohnge- setz zu zahlen.			
§ 29 Finanzielle Beteiligung der Eltern	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen. Über die für die Eltern vorgesehenen Kostenbeteiligungen für die Verpflegung nach Satz 2 hinaus dürfen Zuzahlungen von den Eltern nur verlangt werden, wenn diese nicht die bereits vom Land, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von den Gemeinden finanzierten Leistungen betreffen.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(3) Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 entstehenden Kosten entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson. Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
§ 30 Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(1) Wählen Eltern für ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gilt für ihre finanzielle Beteiligung § 29. Für die finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 28. Dabei sind die festgelegten Entgelte der Kindertageseinrichtung maßgeblich, die das Kind besucht. Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegeperson nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(2) Wählen Eltern für ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, so entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson die Kosten der Kindertagesförderung, jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt differenziert nach Betreuungsart und Betreuungsumfang im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.	unverändert	unverändert	
Abschnitt 6 Vorrang bundesrechtlicher Regelungen, Auskünfte, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	unverändert	unverändert	
§ 31 Vorrang bundesrechtlicher Regelungen	unverändert	unverändert	
Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben unberührt.	unverändert	unverändert	
§ 32 Einholung von Auskünften	unverändert	unverändert	
(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium kann bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den beruflichen Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, den Einrichtungsträgern und bei den Kindertagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal in Mecklenburg-Vorpommern, zur Entwicklung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und diesem nachfolgender Bundesgesetze sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen und zu den vorgenannten Zwecken an andere fachlich zuständige Ministerien weiterleiten. Die Auskunftserteilung durch die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
Ministerium festgelegten Form zu erfolgen. Wird hierfür eine Datenbank zur Verfügung gestellt, sind die Auskunftspflichtigen verpflichtet, diese zu nutzen.			
Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
1. dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. Juni eines jeden Jahres die Anzahl der Fälle, die Ausgaben und die Einnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur anteiligen oder vollständigen Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Förderart und Förderumfang des vergangenen Jahres,	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
2. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zum 15. Mai eines jeden Jahres die Höhe der nach § 24 vereinbarten Entgelte sowie der Verpflegungskosten, die Anzahl der belegten Plätze und die Anzahl der genehmigten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflegeperson zu dem in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag und	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten und die Anzahl der diesen Entgelten zugrunde gelegten belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und die Höhe der laufenden Geldleistung für jede Kindertagespflegeperson sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 24 Absatz 1 Satz 8 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen. Die vorgenannten Stellen sind zur Erteilung der Auskünfte an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
(3) Zum Zwecke der Feststellung des Ausbaustandes und des Bedarfs ganztägiger Bil-	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
dungs- und Betreuungsangebote sowie der Bildungsplanung für Kinder in den Jahrgangsstufen eins bis vier werden an Grundschulen, Förderschulen oder Freien Waldorfschulen mit Primarbereich (auch in schulorganisatorisch verbundenen Systemen, zum Beispiel mit Regionaler Schule, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden) durch das für die Schule zuständige Ministerium statistische Erhebungen durchgeführt.			
(3a) Die Ganztagsförderungsstatistik wird als Bundesstatistik gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b des Landesstatistikgesetzes vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für innere Verwaltung) erstellt.	unverändert	unverändert	
(3b) Die Erhebungen der in den §§ 98 Absatz 1 Nummer 1a, 99 Absatz 7c und 100 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten erfolgen im Rahmen der Erhebung zur amtlichen Schulstatistik über das Schul-, Informations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V).	unverändert	unverändert	
(3c) Auskunftspflichtig sind die Schulleitungen oder die Staatlichen Schulämter. Soweit Erhebungsmerkmale an den Schulen nicht vorliegen, sind auch die Lehrkräfte sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler auskunftspflichtig.	unverändert	unverändert	
(3d) Die Auskunftspflicht der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3c gegenüber der Schule besteht für die Erhebungsmerkmale:	unverändert	unverändert	
1. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbringt, und	unverändert	unverändert	
2. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	unverändert	unverändert	
(3e) Als zu erfassende außerunterrichtliche Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten im Rahmen der vorliegenden Statistik nur solche Angebote, die in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden.	unverändert	unverändert	
(3f) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, des Landesstatistikgesetzes, der Schulstatistikverordnung und der Schuldatenschutzverordnung gelten entsprechend.	unverändert	unverändert	
§ 33 Prüfungsrechte	unverändert	unverändert	
(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Benehmen mit den Belegenheitsgemeinden bei den Trägern der Kindertageseinrichtung prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz	(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Benehmen mit den Belegenheitsgemeinden bei den Trägern der Kindertageseinrichtung prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz	(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Benehmen mit den Belegenheitsgemeinden bei den Trägern der Kindertageseinrichtung prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3	Der Aufwand der Prüfung muss für den Träger der Einrichtung bürokratiearm und mit dem vorhandenen Personal leistbar sein.

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
tung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.	1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.	eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.	Darüber hinaus ist der Personalaufwand und ggf. Aufwuchs im Hinblick auf Mehrkosten für das Land zu hinterfragen. Doppel- und Mehrfachprüfungen bei einem Kita-Träger müssen durch entsprechende Abstimmung der Prüfbehörden vermieden werden.
(2) Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zur Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zugänglich zu machen. Die Einrichtungsträger haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. Sind die Auskünfte zur Verwirklichung des Prüfungszwecks unzureichend, ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, Dritte um Auskunft zu ersuchen. Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, während der Öffnungszeiten die Kindertageseinrichtung zu betreten und zu besichtigen. Bei der Besichtigung der Kindertageseinrichtung soll der Träger der Kindertageseinrichtung hinzugezogen werden.	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
	(3) Belegenheitsgemeinden können im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.	(3) Belegenheitsgemeinden können im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.	
(3) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmungsberechtigung des Landes ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.	(3) (4) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmungsberechtigung des Landes ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.	(3) (4) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmungsberechtigung des Landes ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.	
(4) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof die Einhaltung der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 überprüfen.	(4) (5) Darüber hinaus kann das Land im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Belegenheitsgemeinde eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.	(4) (5) Darüber hinaus kann das Land im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Belegenheitsgemeinde eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
	(6) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.	(6) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.	
	(7) Führen das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Belegenheitsgemeinden Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch, haben sie den Träger der Kindertageseinrichtung und die jeweils nicht an der Prüfung beteiligten Prüfberechtigten über das Ergebnis zu informieren.	(7) Führen das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Belegenheitsgemeinden Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch, haben sie den Träger der Kindertageseinrichtung und die jeweils nicht an der Prüfung beteiligten Prüfberechtigten über das Ergebnis zu informieren.	
§ 34 Verordnungsermächtigung	unverändert	unverändert	
(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 3 Absatz 1 bis 5 zu regeln.	unverändert	unverändert	
(2) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 und 7 und der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 sowie deren Finanzierung und die Verteilung der Mittel des § 26 Absatz 5 zu regeln.	unverändert	unverändert	
(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche finanzielle Mittel für pädagogische Fach- oder Assistenzkräfte zur Verfügung zu stellen und die Höhe der Ausgleichsbeträge sowie das Verfahren für die Verteilung und Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Die Rechtsverordnung ist vor der Verkündung dem Landtag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Landtages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Landtages wird dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zugeleitet. Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Landtag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Verkündung zugeleitet. Der Landtag befasst sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Landtages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 26 Absatz 3 und 4 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 zu regeln.	unverändert	unverändert	
(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, Inhalt und Umfang der jeweiligen Prüfung nach § 33, der Umsetzung der Mitteilungspflichten sowie zur Zuständigkeit festzulegen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung zur Erfassung der Einnahmen und der dem Prüfungszeitraum zuzuordnenden Ausgaben zur Erfüllung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verordnung kann Regelungen treffen über die Art und den Umfang der Erfassung der personellen Ausstattung, der Leitungsanteile und der sonstigen Verwaltungskosten, der Anzahl der betreuten Kinder, den Umfang und die Art der jeweiligen Betreuung, die durchschnittlichen Belegungszahlen, die Anzahl der Kinder pro Gruppe und das Verhältnis von Krippe und Kindergarten und Horten in altersgemischten Gruppen, die Öffnungszeiten und die Schließzeiten. Die Rechtsverordnung soll die Darstellung der den Entgelten zuzurechnenden betriebsnotwendigen Investitionen, Mieten und Betriebskosten festlegen und Vorgaben für die Fristen zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Unterlagen enthalten. Satzungen nach § 24 Absatz 1 Satz 7 sind nachrangig.	(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, Inhalt und Umfang der jeweiligen Prüfung nach § 33, der Umsetzung der Mitteilungspflichten sowie zur Zuständigkeit festzulegen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung zur Erfassung der Einnahmen und der dem Prüfungszeitraum zuzuordnenden Ausgaben zur Erfüllung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verordnung kann Regelungen treffen über die Art und den Umfang der Erfassung der personellen Ausstattung, der Leitungsanteile und der sonstigen Verwaltungskosten, der Anzahl der betreuten Kinder, den Umfang und die Art der jeweiligen Betreuung, die durchschnittlichen Belegungszahlen, die Anzahl der Kinder pro Gruppe und das Verhältnis von Krippe und Kindergarten und Horten in altersgemischten Gruppen, die Öffnungszeiten und die Schließzeiten. Die Rechtsverordnung soll die Darstellung der den Entgelten zuzurechnenden betriebsnotwendigen Investitionen, Mieten und Betriebskosten festlegen und Vorgaben für die Fristen zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Unterlagen enthalten. Satzungen nach § 24a Absatz 3 Satz 5 sind nachrangig.	(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, Inhalt und Umfang der jeweiligen Prüfung nach § 33, der Umsetzung der Mitteilungspflichten sowie zur Zuständigkeit festzulegen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung zur Erfassung der Einnahmen und der dem Prüfungszeitraum zuzuordnenden Ausgaben zur Erfüllung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verordnung kann Regelungen treffen über die Art und den Umfang der Erfassung der personellen Ausstattung, der Leitungsanteile und der sonstigen Verwaltungskosten, der Anzahl der betreuten Kinder, den Umfang und die Art der jeweiligen Betreuung, die durchschnittlichen Belegungszahlen, die Anzahl der Kinder pro Gruppe und das Verhältnis von Krippe und Kindergarten und Horten in altersgemischten Gruppen, die Öffnungszeiten und die Schließzeiten. Die Rechtsverordnung soll die Darstellung der den Entgelten zuzurechnenden betriebsnotwendigen Investitionen, Mieten und Betriebskosten festlegen und Vorgaben für die Fristen zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Unterlagen enthalten. Satzungen nach § 24a Absatz 4 Satz 4 sind nachrangig.	
§ 35 Übergangsvorschriften	unverändert	unverändert	
(1) Bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 bemisst sich der erhöhte Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 an den täglichen Kosten pro Stunde. Die täglichen Kosten pro Stunde errechnen sich auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Schulferien vereinbarten monatlichen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 für einen Ganztagsplatz; rückwirkende Festsetzungen der Entgelte sind nicht zu berücksichtigen. Der Betrag pro Stunde errechnet sich aus 80 Prozent des monatlichen Entgeltes nach Satz 2, dividiert durch 21 Tage und sechs Stunden. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag ist auf zwei Stellen nach dem Komma aufzurunden. Für die Abrechnung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt das folgende Verfahren:	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
1. Der Träger der Kindertageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der jeweiligen Schulferien die Angaben für den tatsächlich in Anspruch genommenen erhöhten Bedarf an Hortförderung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. In der Meldung sind die Kinder zu benennen, die den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien in Anspruch genommen haben. Die Meldung soll in elektronischer Form erfolgen.	unverändert	unverändert	
2. Für die Abrechnung der Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung das vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellte Formular zu verwenden.	unverändert	unverändert	
3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die von dem Träger der Kindertageseinrichtung gemeldeten Angaben und setzt den als richtig anerkannten Auszahlungsbetrag fest.	unverändert	unverändert	
Die Regelungen in § 6 Absatz 6 Satz 1 bis 3 zur Glaubhaftmachung des erhöhten Bedarfs während der Schulferien gelten entsprechend.	unverändert	unverändert	
(2) Abweichend von der Regelung in § 14 Absatz 7 Satz 2 und 3 kann in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 eine Anrechnung der Auszubildenden auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgen, wenn dies vom Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 geltend gemacht wird.	unverändert	unverändert	
(3) Abweichend von der Regelung in § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 als Einmalzahlung zu erstatten.	unverändert	unverändert	
(4) Abweichend von der Regelung in § 26b Absatz 2 und 3 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden,	unverändert	unverändert	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung als Einmalzahlung. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt nach Prüfung der nach § 26b Absatz 3 Satz 2 einzureichenden Unterlagen die Höhe der Ausgleichsbeträge fest und zahlt diese innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand Landtags-Drucksache 8/5199 vom 13.08.2025	Änderungen des Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 – Stand: 17.10.2025 12:15 Uhr	Bemerkungen / Hinweise LIGA M-V & Paritätischer MV
§ 36 Evaluation	unverändert	unverändert	
Dieses Gesetz, insbesondere auch die Regelungen zu den Prüfungsrechten, ist im Jahr 2025 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.	unverändert	unverändert	
	§ 37 Experimentierklausel	§ 37 Experimentierklausel	
	Zur Erprobung innovativer Konzepte für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen oder die Finanzierung der Kindertagesförderung kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium für die Dauer von höchstens fünf Jahren von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen abweichen. Insbesondere kann das Ministerium in Abweichung von § 24 Absatz 3 festlegen, dass eine vom Land bestimmte unparteiische Schiedsperson, welche die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat, im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 entscheidet und das entsprechende Verfahren näher ausgestalten.	(1) Zur Erprobung innovativer Verfahren im Zusammenhang mit den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium für die Dauer von höchstens fünf Jahren durch Erlass von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen abweichen.	
		(2) Abweichend von § 24 Absatz 1 kann das Ministerium insbesondere bestimmen, dass bei Trägern mit mehreren Kindertageseinrichtungen die Verhandlungen im Einvernehmen der Vertragsparteien auch auf Verbandsebene oder in Form von Verbundverhandlungen geführt werden können.	
		(3) Abweichend von § 24 Absatz 3 kann das Ministerium insbesondere bestimmen, dass im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 eine von ihm benannte unparteiische Schiedsperson mit Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst entscheidet.	Zur möglichen Einführung einer Schiedsperson im Rahmen der Experimentierklausel sollte ein Wahlrecht zwischen Schiedsperson und Schiedsstelle vorgesehen werden. Vorschlag: „...Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst im Einvernehmen der Vertragsparteien entscheidet.“